

AVB-PP 3.01 **Datenübermittlung an die private Krankenversicherung**¹ Datenübermittlung nach § 17 c Abs. 5 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)

Nur für privat versicherte bzw. privat zusatzversicherte Patienten

Ich mache im Rahmen meiner privaten Krankenversicherung von der Möglichkeit einer direkten Abrechnung zwischen dem Krankenhaus und dem privaten Krankenversicherungsunternehmen Gebrauch.

Ich bin damit einverstanden, dass das Krankenhaus die mich betreffenden Behandlungsdaten maschinenlesbar an das private Krankenversicherungsunternehmen zum Zwecke der Abrechnung übermittelt.

In der Regel handelt es sich dabei um folgende Daten nach Maßgabe des § 301 SGB V:

1. Name des Patienten
2. Geburtsdatum
3. Anschrift
4. Versichertenstatus
5. den Tag, die Uhrzeit und den Grund der Aufnahme sowie die Einweisungsdiagnose, die Aufnahmediagnose, bei einer Änderung der Aufnahmediagnose die nachfolgenden Diagnosen, die voraussichtliche Dauer der Krankenhausbehandlung sowie, falls diese überschritten wird, auf Verlangen der Krankenkasse die medizinische Begründung,
6. Datum und Art der jeweils im Krankenhaus durchgeführten Operationen und sonstigen Prozeduren,
7. den Tag, die Uhrzeit und den Grund der Entlassung oder der Verlegung sowie die für die Krankenhausbehandlung maßgebliche Hauptdiagnose und die Nebendiagnosen,
8. Angaben über die im jeweiligen Krankenhaus durchgeführten Rehabilitationsmaßnahmen sowie Aussagen zur Arbeitsfähigkeit und Vorschläge für die Art der weiteren Behandlung mit Angabe geeigneter Einrichtungen.

Diese Datenübermittlung tritt mit Unterzeichnung des Behandlungsvertrages in Kraft. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

¹ Erläuterungen der Abkürzungen:

BPfIV = Bundespflegesatzverordnung
AVB = Allgemeine Vertragsbedingungen
SGB V = Sozialgesetzbuch Fünftes Buch
GOÄ = Gebührenordnung der Ärzte
KHEntgG = Krankenhausentgeltgesetz